Nro. 3. 1825.



Zei-tung des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: Assessor Raabski.

Sonnabend den 8. Januar.

Inland.

Berlin den 4. Januar. Se. Majestät der König haben dem Superintendenten Münnich zu Hadmersleben den rothen Adler-Orden dritter Klasse zu verleihen geruhet.

Se. Excellenz der General-Lieutenant und Kommandeur der 15. Division, von Wrangel, ist von Königsberg in Preußen hier angekommen.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Anhalt-Cöthen-Pleß sind nach Köthen; Se. Exzellenz der General-Postmeister, außerordentliche Gesandte u. bevollmächtigte Minister am Bundestage, v. Nagler, und der Kaiserl. Oesterreichische Kabinets-Kourier Leiden, nach Wien von hier abgegangen.

Ausland.

Deutschland.

Eine Deputation der Stadt Mannheim hat am 26. December dem Generallieutenant Freiherrn v. Stockhorn, so wie dem Großherzogl. Kreisdirektor Fröhlich zwei schön verzierte Pokale von edlem Metall, mit der Aufschrift: „Die dankbare Stadt Mannheim, bei der Wassersgefahr am 30. Oktober 1824" zum Gedächtniß der, von diesen verehrten Staatsbeamten während jener schrecklichen Catastrophe geleisteten ausgezeichneten Hülfe überreicht.

Man meldet aus Müllheim im Badenschen: Der Vorfall von 2 versunkenen Stieren in ein unter dem Boden laufendes Wasser ist in der Hauptsache ganz richtig. Doch ist das Einstürzen des Bodens auf demselben Felde weder als etwas Neues noch als etwas Außerordentliches zu betrachten. In derselben Gegend befinden sich mehrere unterirdische Quellen, welche besonders bei starkem Regenwetter den Boden durchwühlen, Erdhöhlen bilden, und sodann bisweilen einen Einsturz der Erde verursachen. Solche Einstürze geschahen bereits mehrere in früheren und neueren Jahren.

Italien.

Rom den 16. Dezember. Vorgestern ist hier ein Edikt des Generalvicars, Kardinals Zurla, bekannt gemacht worden, welches in Betreff der Kleidung der Frauen nachdrückliche Bestimmungen enthält. „Schon der Pabst Innocenz XI., heißt es in demselben, hat A. 1683 eine scharfe Verordnung gegen die unanständigen Anzüge der Frauen ergehen lassen, und die Weiber, die sich solcher tadelnswürdiger Gewohnheit schuldig machen, ja selbst die Beichtväter, welche hierauf die Absolution zu geben wagen, mit Excommunication bedrohet.

Mit Schmerz hat nun auch Se. Heiligkeit, Pabst Leo XII. wahrnehmen müssen, daß nicht wenig Frauen auf Straßen und öffentlichen Plätzen, ja selbst in der Kirche, gegen den Anstand durch ihre Kleidung verstoßen, und wiewohl von den Missionen und heiligen Uebungen, die man so eben abgehalten, und von des Pabstes väterlicher Ermahnung bei Gelegenheit des anzutretenden heiligen Jahres, die Wiedereinlenkung in den Pfad der Tugend und Ehrbarkeit zu hoffen ist, so siehet sich derselbe, der Wichtigkeit des Gegenstandes halber, denn doch bewogen, jedes anstößige Kleidungsstück unter Androhung von Geld- und Leibesstrafen zu untersagen, insonderheit diejenigen Frauen betreffend, die beim ersten Anblick bedeckt scheinen, deren dicht an den Körper anschließende Kleider jedoch das Aergerniß und den Anstoß ordentlich im Triumphe einherführen. Den Vätern, Ehemännern und Hausherren wird es zur Pflicht gemacht, hierüber zu wachen, so wie es allen Schneidern, Nähterinnen und Modehandlungen verboten bleibt, dergleichen Kleidungsstücke anzufertigen und feil zu haben. Die Kirchenvorsteher, Sacristane u. s. w. sind angewiesen, Damen, welche unverschleiert oder unzüchtig gekleidet in die Kirche treten wollen, höflich zurückzuweisen, und befugt, die Widerspenstigen mit Gewalt abzuwehren. Die höhere Behörde wird sie hierin unterstützen. Zugleich ergeht an alle Pfarrer und Geistlichen die Einladung, auf alle mögliche Weise durch Ermahnung und Predigten, dergleichen Mißbrauch zu unterdrücken, und die christliche Züchtigkeit in vollem Glanze wieder auftreten zu machen." In einem zweiten an demselben Tage publizirten Decret, wird den Gastwirthen u. s. w. untersagt, unehrbare und übel berüchtigte Personen weiblichen Geschlechts, unter keinerlei Vorwand, in dergleichen öffentlichen Orten aufzunehmen. Auch dürfen sie in den Gastzimmern keine anstößigen Bilder, und überhaupt in ihrem Hause kein verbotenes Spiel haben.

Frankreich.

Paris den 28. December. Berichtigung. Das Abendblatt l'Etoile, in welchem die Rede des Königs zuerst erschien, und woraus wir dieselbe (mittelbar) mitgetheilt haben, hatte sich in derselben mehrere Unrichtigkeiten erlaubt. Sie hatte z. B. nach den Worten: „Ich werde Ihnen nach und nach die Verbesserungen vorlegen lassen, welche die heil. Interessen der Religion verlangen" den Satz weggelassen: , und welche die wichtigsten Parthien unserer Gesetzgebung fordern." Eben so hatte die Etoile bei dem Schwur, welchen der König in Rheims zu thun verheißt, nur das Wort „Institutions" erwähnt, da der König doch zugleich von der Aufrechthaltung und Beobachtung der Staatsgesetze spricht. Weniger bedeutend ist die Auslassung, daß der König sagt: er wolle am Fuße desselben Altars knieend, wo Clodwig die Salbung empfing, den Schwur erneuen 2c. — Die Etoile hatte es unbestimmt gelassen, in welchem Costume der König erschienen sei. Das J. des Debats sagt, daß er eine reiche Uniform von violetter Farbe getragen, und der Constitutionel, daß er in der Uniform eines Obersten der Garde erschienen sei.

In der Sitzung der Pairskammer am 23. wurde die Kommission zur Abfassung der Adresse zur Antwort auf die Rede des Königs gewählt. Die Mitglieder derselben sind: der Marquis von Pastoret, der Herzog Mathieu de Montmorency, der Herzog von Cadore, der Vicomte de Bonald und der Herzog von Brissac. — Den Freunden des Herrn Chateaubriand gelang es nicht, ihn in diese Kommission zu bringen. — Es wurde hierauf zur Organisation der verschiedenen Bureaux geschritten. Der Herzog von Havre wurde zum Präsidenten des 1sten, Herr von Chateaubriand zu dem des 2ten Bureaux erwählt. Im Ganzen organisirte man 6 Bureaux, ein jedes mit einer Komité für die Bittschriften.

In der Sitzung der Deputirtenkammer vom 23. wurden die Herren Ravez mit 215 Stimmen, Chilhaud de la Rigaudie mit 199, und der Fürst von Montmorency mit 177 zu Kandidaten zur Präsidentenstelle erwählt. In der Sitzung vom 24. d. wurden die Herren Longueue und de Bailly als vierter und fünfter Kandidat zur Präsidentenstelle ausgewählt.

Bei der fernern Wahl der Vice-Präsidenten fielen einige Unregelmäßigkeiten vor. Die erste Abgabe der Stimmen ward nichtig erklärt und zu einer zweiten geschritten. Die Herren Vaublanc und Lescourt wurden als Vicepräsidenten bestätigt.

Der König hat Herrn Ravez zum Präsidenten der Deputirtenkammer ernannt.

In der Sitzung der Deputirtenkammer vom 27. Dec. wurden die Herren v. Martignac und Chiflot zu Vicepräsidenten erwählt.

Gestern ertheilte Se. Maj. dem Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg eine Audienz.

Der Herzog von Blacas, Königl. Französ. Bot-

schafter am Hofe zu Neapel, ist nach seinem Posten abgegangen.

Die Gesellschaft der christlichen Moral nimmt die Beiträge und Unterzeichnungen für die durch die Ueberschwemmungen Nothleidenden an.

Der Courier français bemerkt, daß Herr von Corbiere in den Einleitungsgründen zur Verordnung über die Schauspieler-Truppen in den Departements nur das Eine vergessen habe, das Gesetz anzuführen, welches ihn berechtige, Privilegien zu ertheilen. Es bestünden in dieser Hinsicht nur Gesetze von 1790 und 1791, welche alle den Komödianten gleiche Rechte mit allen andern Bürgern verliehen und die Privilegien abgeschafft hätten.

Se. Maj. haben dem Grafen v. Leaumont, in Erwägung der Dienste seines Vaters, der auf der Auswanderung gestorben, eine Pension ertheilt.

In einem Briefe aus Paris wird gemeldet, daß sich Herr von Villele durch die Vermittelung des Fürsten Polignac mit dem Herrn von Chateaubriand versöhnt habe, und daß letzterer zum Herzog gemacht werden und einen Gesandtschaftsposten erhalten würde.

Man versichert, sagt der Courier français, es sei Herrn v. Villele's Absicht, einen neuen 4 pCt. tragenden Fonds zu schaffen. Diese Art von Anleihe soll nicht von der Schatzkammer negociirt werden; die Coupons werden jedem einzelnen Emigrirten bis zum Belauf der ihm zukommenden Summen eingehändigt werden. Eine Milliarde, sagt man, solle auf diese Weise geschaffen werden, welche 40 Millionen Renten tragen würde, diese Renten aber sollen durch Ersparungen in den öffentlichen Ausgaben aufgebracht werden. Ist dies in der That Herrn von Villele's Projekt, so entspricht es nicht der Verheißung, die er gegeben. Können die öffentlichen Ausgaben Einschränkungen erleiden, und läßt man diese nicht den Steuerpflichtigen zu Gute kommen, so ist es klar, daß ihnen eine übermäßige Last aufliegt. Aber selbst angenommen, diese 40 Millionen bedrückten die Steuerpflichtigen nicht, so wird doch Frankreich dadurch mit einer jährlichen Schuld von 40 Millionen mehr belastet, das Kapital der öffentlichen Schuld wird um eine Milliarde vergrößert, und der Kredit wird durch diese Ausgebung von Renten kompromittirt.

Dem Vernehmen nach werden die von der Tilgungs-Kasse angekauften Renten zur Entschädigung der Emigranten verwandt werden.

Im Drapeau blanc las man in diesen Tagen drei Artikel über die geheimen Gesellschaften in Deutschland. Das Resultat war, daß es damit nicht viel zu bedeuten gehabt habe. Der Etoile hat sich dagegen aufgelehnt. Seiner Meinung nach ist es anders, und jenes Blatt hat nur Hrn. Cousin vertheidigen wollen, der, als Gelehrter und Mensch gleich achtungswerth, den Umtrieben in Deutschland gewiß fremd sei. „Wir wünschen aufrichtig, sagt der Etoile, daß sich die Drap. blanc nicht irren und die Unschuld des Hrn. Cousin die Maynzer Kommission bald in Stand setzen möge, ihn wieder in die Arme seiner Freunde zurückzuführen. Unterdeß würden diese Freunde vielleicht wohl thun, wenn sie sich auf die Billigkeit seiner Richter verließen, statt sich indiscreten Declamationen hinzugeben, die nicht sehr geeignet sein dürften, ihren Zweck zu erreichen.

Das Zuchtgericht in Nismes hat in diesem Monate einen gewissen Chauvet, als Wucherer, zu 17800 Fr. Strafe verurtheilt.

Spanien.

Madrid den 17. December. Den 15. fuhr der König, die Königin, der Prinz von Sachsen und dessen Tochter, die Prinzessin Amalia, durch die vornehmsten Straßen von Madrid.

Das Hauptquartier der Französ. Armee hat zwischen Burgos und Aranda Halt gemacht. Die Räumung beschränkt sich blos auf zwei Regimenter Infanterie, ein Regiment Chasseure, einiges Material und viele Mitglieder des Beamtenpersonals. Man versichert, daß der hiesige Corregidor Befehl erhalten, für 6000 Mann Französ. Truppen Kasernen und Quartiere in Stand setzen zu lassen. Die Festungen Figueras und Seu d'Urgel kommen unter den Oberbefehl des Generallieutenants Baron Rotemburg. Mit Ausnahme eines Regiments Husaren und eines Regiments leichter Truppen ist die rückgängige Bewegung aller Französ. Truppen auf unbestimmte Zeit hinaus verschoben.

Zufolge eines Königl. Dekrets, darf in der Folge kein Spanischer Unterthan einen fremden oder einheimischen Orden tragen, ohne einen Erlaubnißschein gelöst und folgende Abgabe (die zum Besten des hiesigen großen Hospitals erhoben wird) entrichtet zu haben: für ein Großkreuz 10,000 Realen (670 Thlr.), für ein Kreuz zweiter Klasse 5000 R., für jedes andere Ordensband 4000 Realen.

Der Provinz Navarra sind folgende Vergünstigungen eingeräumt worden: Einberufung ihres Provinzialrathes alle 2 Jahr einmal; Abschaffung

der bisherigen Polizei; Errichtung einer Universität in Pampelona.

Das kürzlich erlassene Dekret zur Ablieferung aller während der Revolution in Spanien erschienenen Bücher, Flugschriften u. s. w. an die Pfarrer ist wieder aufgehoben worden. Es hat bei dem Verbot der Bücher sein Bewenden, wie solches den 1. März 1820 stattgefunden.

Der in Andalusien kommandirende General Downie läßt es sich sehr angelegen seyn, die Bildung und Ergänzung der royalistischen Korps zu befördern. In einer Proklamation, die er zu diesem Behufe in Kadix erlassen, lobt er die treue Ergebenheit der Andalusier, macht aber den Einwohnern von Vejer und Medina-Sidonia, „wegen ihrer Schläfrigkeit und Abspannung," große Vorwürfe; auch der Stadt Arcos de la Frontera wird es sehr übel genommen, daß sie, wiewohl die Räuber täglich bis vor den Thoren ihrer Stadt ihre Unverschämtheit treiben, dennoch kein Bataillon Freiwilliger hat zu Stande bringen können.

Den 7. d. M. ist aus Ferrol eine Fregatte nebst zwei Korvetten, die 2000 Mann an Bord haben (?), nach dem stillen Ocean abgesegelt.

Man fürchtet, daß der General Valdez in Peru von einer Brustkrankheit befallen worden sei.

Die Kolumbische Korvette Kongreß, die von dem Spanischen Kriegsschiff Asia lebhaft verfolgt wurde, mußte bei Huanco auf den Strand laufen und litt Schiffbruch.

Briefen aus Puerto Rico zufolge, wüthete daselbst, 24 Stunden lang, ein schrecklicher Sturm, der das Dorf Carborojo gänzlich zerstörte, und in der Umgegend 1170 Häuser niederriß.

Die Wiedereinführung der Inquisition, welche seit einiger Zeit das Tagesgespräch ist, scheint, wie die Etoile sagt, keinesweges entschieden zu seyn. Ungeachtet verschiedene Städte den König in Adressen um die Wiederherstellung des heil. Tribunals ersucht haben, so hat bis jetzt Se. Maj. doch nicht darin einwilligen wollen. Jetzt würde die Inquisition, dem Plane der Regierung gemäß, wenn sie hergestellt würde, nichts anders seyn als eine geistliche Polizei, der es obliegt, die Verbreitung von Ketzereien und staatsgefährdenden Büchern zu hemmen, ohne die Schuldigen, die zur Disposition der weltlichen Gewalt stehn, vor ihr Gericht fordern zu können. Es würde folglich die in unserm Königreiche eingeführte Polizei dadurch keine Veränderung erleiden. Ein anderes Thema, das zu Meinungen und Vermuthungen Anlaß genug gegeben hat, ist die Frage, ob die Regierung je in die wiederholten Anträge der Kapitalisten eingehen würde, welche ihr Geld zu Anleihen anbieten, jedoch unter der Bedingung der Anerkennung der Cortes-Anleihe. Uns dünkt diese Sache mit einer andern in innigem Zusammenhange zu stehen, — nämlich mit der Anerkennung der Amerikanischen Staaten. Und da wir behaupten zu dürfen glauben, daß bis jetzt S. M. keineswegs gesonnen scheint, die neuen Staaten Kolumbien, Chili u. s. w. anzuerkennen, oder deren Anleihen zu bezahlen, so wird wohl auch die während der Revolution gemachte Anleihe der Cortes null und nichtig bleiben. Der erste und einflußreichste Minister, Herr Zea, wird sich eher zurückziehen, ehe er einer solchen Maaßregel beipflichten würde. Die Regierung denkt vielmehr noch immer sehr ernst an Amerika's Unterwerfung. Man sagt sogar, daß die am 2. aus Ferrol abgesegelte Expedition nicht nach Havanna, sondern unmittelbar zur Verstärkung des Vicekönigs nach Lima steuern werde. Die Bildung der Royalistenkorps wird ebenfalls aufs eifrigste betrieben. Der General Downie hat sich in dieser Rücksicht in Andalusien sehr verdient gemacht, indessen hat sich in Kadix, wiewohl bereits zum drittenmale eine Königl. Aufforderung deshalb publizirt worden, noch Niemand gemeldet, der unter die Freiwilligen eintreten möchte. Die in hiesiger Hauptstadt jetzt befindlichen Truppen bestehen aus 3000 Mann Franzosen, 8,800 Mann Garde, und 6,800 Spaniern von allen Waffengattungen. In Valladolid soll ein Korps Linientruppen formirt werden, und die von der Toledoer Geistlichkeit dem Staatsschatz geschenkten 2 Millionen (136,000 Tlr.) sind ausschließend zu diesem Zwecke bestimmt.

Unser berühmter Mitbürger, der Arzt Castello, hat den Befehl erhalten, Madrid zu verlassen.

Das Dekret wegen Herstellung der Inquisition, das nun auf Vorstellung der Mächte zurückbleibt, hatte schon die Königl. Unterschrift erhalten.

Der berühmte Mathematiker Gutierrez, der unter der Verfassung Professor an der Central-Universität war, hatte dieserwegen seine Purifikation nicht erlangen können. Gleichwohl ist er jetzt zum Studien-Director über alle Militair-Collegien ernannt.

Großbritannien.

London den 23. December. Es hieß, Hr. Canning würde aus dem Ministerium ausscheiden, hiezu gab aber ein heftiger Gichtanfall, der ihn einige

Tage von den öffentlichen Geschäften zurück hielt, die Veranlassung.

Aus den Denkwürdigkeiten zur Lebensgeschichte des Don Rafael del Riego, von einem Spanischen Offizier, ersieht man Folgendes über Riego's frühere Lebensverhältnisse: Er ward 1785 geboren. Durch seinen Oheim (den Admiral, zuletzt Regenten und Minister) Cajetano Valdez, ward er Leibgardist, hatte als solcher Theil an der in der Nacht vom 18. März zu Aranjuez ausgebrochenen Revolution gegen den Friedensfürsten, suchte diesem das Leben zu retten, ward mit seinen Kameraden von Murat ins Gefängniß geschickt, dem er zweimal entkam, und hierauf im Asturischen Aufstande wider Bonaparte als Hauptmann angestellt. Ueberfallen, vertheidigt, rettet er seinen General mit Lebensgefahr, wird aber selbst gefangen nach Frankreich abgeführt. Hier studiert er Sprachen, Literatur, Kriegswissenschaft. Der Friede führte ihn nach dem Vaterlande zurück.

Der Lord Ober-Commissair der Jonischen Inseln befiehlt in einem Dekret aus Korfu vom 15. Novb. den Schiffen unter Jonischer Flagge, die von der Griechischen Regierung angeordnete Blockade der Häfen von Patras und Lepanto zu respektiren.

Der Herzog von Wellington hat mit den Grafen von Westmoreland und Bathurst kürzlich zwei lange Konferenzen gehabt. Man spricht von einer Verschiedenheit der Ansichten im Ministerium über die Theilnahme an den Griechischen Angelegenheiten und der Emancipation der Katholiken.

Der Brittish Monitor, ein freilich nicht zuverlässiges Blatt, enthält folgenden Artikel: Es gehen sehr glaubliche Gerüchte, daß die Griechen eine constitutionelle Regierung errichten wollen, und daß Griechische Deputirte angekommen sind, um von der Engl. Regierung die Erlaubniß zu erbitten, die Krone Griechenlands dem Prinzen Leopold anzutragen. — Die Eclipse theilt diesen Artikel wörtlich mit, und fügt hinzu: wir haben allen Grund an diese Nachricht zu glauben. Wird der Prinz es annehmen?

Rußland.

St. Petersburg den 21. December. Se. Maj. der Kaiser hat unterm 26. v. M. folgendes Manifest erlassen: „Da wir unsern getreuen Unterthanen einen neuen Beweis unsers Verlangens geben wollen, die Abgaben zu erleichtern, und den Handel, die Manufakturen und jeden Zweig der Industrie zu unterstützen, so haben wir es für zweckmäßig gehalten, vom Anfang des künftigen Jahres an, eine bedeutende Verminderung derjenigen Abgaben eintreten zu lassen, welche vom Handelsstand bezahlt werden, und zu gleicher Zeit eine Organisation der Gilde und der übrigen Handelsklassen zu bestätigen, welche auf eine bestimmtere Art die Rechte und Pflichten des Handelsstandes festsetzt. Wir sind überzeugt, daß unsere getreuen Unterthanen dieser Klasse sich bei Benützung der ihnen bewilligten Vortheile streng an dieses Reglement halten, ihre Bemühungen verdoppeln und unsere liebsten Hoffnungen erfüllen werden, indem sie zu den Fortschritten der Handlungsthätigkeit beitragen.

Alexander."

Durch eine andere Ukase von demselben Datum hat S. M. den Räthen, Assessoren und Sekretairen mehrerer Gouvernements-Regierungen Gehaltszulagen bewilligt; auch sind den Gouvernements Zulagen für die Kanzleien und Administrationen angewiesen worden.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat die Freizügigkeits-Verträge mit Baiern, Würtemberg, Frankreich und Mecklenburg-Schwerin ausgewechselt.

Am Morgen des 18. d. M. fror die Newa zu, und schon sind Wege von Brettern auf dem Eise angelegt. Seit dem Jahre 1801 hat die Schiffahrt auf diesem Fluß nicht so lange gedauert; sie fand ununterbrochen bis zum 17. statt.

Wir lesen jetzt hier mit Erstaunen und nicht ohne Lachen die höchst übertriebenen und nicht selten abgeschmackten Nachrichten über die Ueberschwemmung vom 19. Nov. Personen, ganz außer der Lage, den Umfang des Uebels kennen zu lernen, oder die jedem Straßen-Gerüchte Glauben beigemessen, haben gleich anfangs ihre auswärtigen Correspondenten mit den ungereimtesten Nachrichten getäuscht. Leider trugen im ersten Schrecken auch einige unserer Zeitungen dazu bei. — Schon einige Wochen nach der Ueberschwemmung waren, einige abgelegene Gegenden ausgenommen, beinahe alle äußerliche Spuren derselben verschwunden. An Theurung ist nicht zu denken, Mangel ist nie gewesen, die Preise sind jetzt wenig erhöht, der Menschen-Verlust beträgt auf eine Volksmenge, die im Sommer mit Militair und angekommenen Fremden 400000 Menschen weit übersteigt, höchstens 500, die in abgelegenen Stadttheilen ein Opfer der Fluth geworden. Die Verluste an Waaren, Uten-

bilien und Sachen von Werth, sind zwar nicht unbedeutend, aber im Ganzen ohne allen Einfluß auf den öffentlichen Wohlstand der Stadt. Die Regierung hat den Zoll von allem Beschädigten erlassen. — In den Hülfs-Vereinen melden sich wenig Personen mehr, solche Armen ausgenommen, die es auch früher waren. Von den eingegangenen Summen ist kaum ein Viertheil gebraucht. Krankheiten haben nicht überhand genommen. Der Verlust an hölzernen Brücken u. s. w. ist längst ersetzt. Der Schaden an Gebäuden ist im Ganzen unbedeutend, er besteht hauptsächlich in Kachelöfen, hölzernen Zäunen und der eingedrungenen Feuchtigkeit, das meiste ist schon reparirt. — Nachrichten wie folgende, das Wasser sei in die Kaiserlichen Zimmer gedrungen, die Garde-Kavallerie habe mehrere Tausend Pferde verloren, Kaufleute hätten ihre Bücher eingebüßt, die Grundbauten der Brücken seyen zerrissen, viele Dächer seien auf die Straßen geworfen, vieles Papiergeld sei weggeschwemmt, das Wasser sei durch Arsenikfässer vergiftet worden und Menschen davon gestorben und viele dergleichen Dinge sind gänzlich und zum Theil boshaft erdichtet oder nur in sehr geringem Grade wahr. — Ein Factum ist es dagegen, daß von einer Besatzung von 48,000 Mann bei so vielem Wachdienste, nur einer vermißt wurde. Kurz, das Uebel unserer Ueberschwemmung ist bei weitem mit den Verwüstungen nicht zu vergleichen, die ähnliche Natur-Begebenheiten in andern Gegenden um dieselbe Zeit angerichtet haben, und es scheint, als ob man sich bald mehr vor den Folgen falscher Nachrichten als der Ueberschwemmung selbst zu fürchten haben dürfte. — Eben so ruhig sind alle verständigen Leute in Ansehung künftiger Wassersnoth. — Es ist durchaus keine Wahrscheinlichkeit, daß ähnliche Sturmfluthen die Höhe von sieben Fuß im Durchschnitt übersteigen dürften, und eine solche Fluth kann nie so zerstörend wirken, wie allzudienstfertige Correspondenten über die vom 19. Nov. glauben machen gewollt.

Osmanisches Reich.

Türkische Gränze den 18. December. Neuere Berichte aus Thessalien sagen: Derwisch Pascha hat noch immer das Ober-Commando der dortigen Türkischen Truppen und von seiner Zurückberufung wußte man in Thessalien nicht das Mindeste. Er ist so wenig in Ungnade bei der Pforte gefallen, daß er sogar ein Belobungsschreiben wegen seiner Thätigkeit erhalten hat. Er ist mit sehr bestimmten Instruktionen versehen, um mit allen seinen disponiblen Truppen an der Gränze von Livadien zu bleiben, bis Ibrahim Pascha seine Landung im Peloponnes bewerkstelligt haben wird. Sobald dies geschehen ist, soll er sogleich, nach Befinden der Umstände, gegen den Isthmus von Korinth oder nach Lepanto vorrücken, um gleichfalls in Morea einzufallen und die Operationen des Türkisch-Egyptischen Oberbefehlshabers zu unterstützen. — Derwisch Pascha hat auch einen neuen Firman vom Großherrn erhalten, worin allen Türkischen Truppen bei schwerer Ahndung verboten wird, ihre Fahnen zu verlassen und in ihre Heimath zurückzukehren. — Das Hauptquartier Derwisch's ist von Larissa wieder nach Zeituni vorwärts verlegt worden. Die Türkischen Truppen stellen sich am Sperchius auf. Die ihnen gegenüber stehenden Griechen sind nicht stark und beschränken sich darauf, daß sie die nach Livadien führenden Gebirgspässe besetzt halten. — Fürst Maurokordato befindet sich noch immer mit seinem Hauptquartier zu Ligowitzi. Seine Truppen streifen in Epirus und bis an die Gränze von Thessalien weit umher.

Briefe aus Hydra bis zum 6. d. bestätigen die bereits gemeldeten Vorfälle vom 12 Nov. vollkommen. Ibrahim Pascha hat sich in deren Folge nach Marmorissa gezogen, und eine andere Abtheilung seiner Flotte soll geraden Wegs nach Alexandria gesegelt seyn. Der Verlust seiner Escadre wird von den Griechen auf 3 Briggs, die verbrannt wurden, 5 Goeletten und 17 Transportschiffe angegeben. In Hydra waren mehrere gefangene Kapitains eingebracht worden.

Nachrichten aus Belgrad zufolge, ist Abolubad Pascha, gewesener Statthalter von Solonichi, aus seiner Verweisung in Demotika, nach Konstantinopel zurückgerufen worden. Man fürchtete eine Wiederanstellung desselben.

Zu Anfang des Oktober d. J. sind in Morea mehrere reiche und angesehene Griechen übereingekommen, zur Gründung einer Griechischen Universität Mittel herbeizuschaffen. Der reiche Varvakis aus Ipsara hat allein 200,000 Talaris (293,000 Thlr.) beigesteuert. Andere sind diesem schönen Beispiele gefolgt, und bereits ist an gelehrte Griechen der Auftrag ergangen, Lehrstellen an der neuen Universität, deren Sitz in Argos seyn wird, zu übernehmen. In Athen ist bereits ein Lyceum zu Stande gekommen, zu dessen Erhaltung 4 dortige Klöster jährlich 5000 Piaster spenden.

Vermischte Nachrichten.

Die erste Nummer der bereits angekündigten polnischen Zeitschrift: Der Posener Veteran, deren Verfasser Vincent von Turski ist, wird Ende d. M. in der Mittlerschen Buchhandlung zu haben seyn.

Der in Warschau verstorbene junge Prinz Eduard Lubomirski, hat folgende bedeutende Legate ausgesetzt: Für die Kirche zu Radzimin 2000 Guld. poln., für das Warschauer Taubstummen-Institut 5000, für das Findelhaus zu Warschau 20,000, für ein dortiges Hospital 5000, und endlich zur Gründung eines mildthätigen Instituts zu Radzimin 400,000 Gulden polnisch.

Der am 14. November zu Königsberg eröffnete Landtag der Preußischen Stände hat seine Sitzung am 22. d. M. geschlossen.

Um dem, an vielen Orten eingerissenen, Mißbrauche der überlangen Schulferien zu steuern, hat die Merseburger Regierung, wie deren Amtsblatt meldet, von dem Königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ꝛc., eine Verfügung erwirkt, welche diese häufigen Erholungstage möglichst beschränkt. Allgemeine Ferien sollen, außer dem Tage der jährlichen oder halbjährlichen Schulprüfung und den freien Nachmittagen des Mittwochs und Sonnabends, zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten und in der Erndtezeit (wo die Ferien in größern Städten vierzehn Tage und in kleinern, Ackerbautreibenden Städten außer jenen vierzehn Tagen noch vier Wochen lang, Nachmittags dauern) statt finden. Besondere Ferien bestehen zur Zeit der Jahrmarktstage, der Singe-Umgänge, der Volksfeste und des Bürgerschießens und auf dem Lande zur Zeit der Kirchweihfeste, doch mit genauer Berücksichtigung der Oertlichkeit. Wo diese nicht allzustörend für den Unterricht ist, wird die Dauer der besondern Ferien möglichst beschränkt.

Zu Kirchseifen, bei Schleiben (Reg.-Bez. Aachen), welches in einem hochgelegenen Thale mit rauhem Klima liegt, wurden am 20. d. M. Erdbeeren gepflückt, die ganz vollkommen reif, nur nicht so roth waren, wie sie im Sommer zu werden pflegen; für die dortige Gegend eine sehr seltene Erscheinung.

In einem Schreiben aus Stralsund vom 28. December heißt es: „Wir haben vor einigen Nächten bei gewaltig stürmischer Witterung einige leise Erd-Erschütterungen verspürt. Möge es dabei sein Bewenden haben!“

In der Nacht vom 20. auf den 21. wüthete in Memel ein heftiger Sturm aus Nordwest, wodurch das Wasser in dem Hafen und der Dange zu einer solchen Höhe stieg, wie es seit 1802 nicht geschehen ist. Eine Parthie Zucker, und in einem Speicher Saat und Getreide ist durchnäßt und beschädigt. Zwischen 9 und 10 Uhr fing das Wasser an zu fallen, und Abends um 5 Uhr war es zwar noch hoch, aber doch in seine gewöhnlichen Ufer zurückgetreten. — Auch in Königsberg herrscht seit neun Wochen eine höchst stürmische regnigte Witterung, die schon mehrmals die niedrig am Pregel belegenen Theile der Stadt überschwemmt hat.

In Gotha wurde am 21. d. das Fest der dreihundertjährigen Stiftung sowohl des Gymnasiums als der Bürgerschule gefeiert.

Der bekannte Kirchenrath Paulus zu Heidelberg hat eine neue theologische Zeitschrift unter dem wunderlichen und unbehülflichen Titel: Der Denkglaubige, angekündigt.

Die Spen. Zeitung enthält folgende ironische Bücheranzeige: Zu einer Weihnachtsmesse wird in allen reellen Buchhandlungen Deutschlands erscheinen, wenn nämlich das Glück günstig ist: „Der unberufene Herausgeber in Taschenformat, nebst Anhang über den vielfachen Nutzen der Herausgebekunst, wobei auch des Prozentwesens gedacht wird. — Ein warnendes Wort für alle Pränumeranten!!!“ Cottasche Buchhandlung in Stuttgart und Tübingen.

Der Musikhändler Moriz Schlesinger, gebürtig aus Berlin, der sich durch seine Prachtausgaben von Mozarts und anderer Meister Werken rühmlich bekannt gemacht hat, hat von Sr. Maj. dem Könige von Frankreich das Patent eines Hof-Musikhändlers erhalten.

Theater-Anzeige.

Sonntag den 9. Januar: Die Dorfsängerinnen; komische Oper in 2 Akten von Fioravanti. Hierauf: Die Wiener in Berlin; Liederposse in 1 Akt von C. v. Holtei. — Wegen der Dienstag statt findenden Redoute bleibt das Theater bis Donnerstag geschlossen.

C. Leutner.

Subhastations-Patent.

Die im Posener Kreise, eine Meile von Posen und eine halbe Meile von Schwersenz, in dem Amtsdorfe Mechowo belegene, den Michael und Charlotte Wetzelschen Eheleuten eigenthümlich zugehörige Erbzins-Wasser-Mühle nebst Zubehör, welche nach der gerichtlichen Taxe auf 9119 Rthlr. 2 Sgr. gewürdigt worden ist, soll auf den Antrag eines Gläubigers öffentlich verkauft werden.

Die Bietungstermine sind auf
den 2ten März 1825,
den 4ten Mai
und der peremtorische Termin auf
den 5ten Juli 1825
vor dem Landgerichts-Referendarius Ribbentrop Vormittags um 9 Uhr in unserm Gerichtsschlosse angesetzt. Besitzfähigen Käufern werden diese Termine mit der Nachricht bekannt gemacht, daß in dem letzten Termine der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe und Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Posen den 6. December 1824.

Königlich Preußisches Land-Gericht.

Edictal-Citation.

Auf dem im Pleszewer Kreise belegenen Gute Groß- und Klein-Tursko cum attinentiis, Jedlec, Macewo, Ciesle, Kojewo und Kolonie Boguslawice ist für die Victoria geborne v. Kurcewska primo voto verwittwete v. Radonska Rubr. II. Nro. 26. 25000 Rthlr. eingetragen, der für dieselbe ausgefertigte Original-Hypothekenschein nebst Schenkungs-Urkunde aber ist verloren gegangen.

Auf den Antrag der Ignatz v. Suchorzewskischen Erben in Tursko wird nun oben erwähntes Dokument öffentlich aufgeboten, und wir laden dem zu Folge alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber an dem erwähnten Dokumente Ansprüche zu haben glauben, hierdurch vor, diese in dem vor unserm Deputirten Landgerichtsrath Boretius allhier in unserm Sitzungssaal auf
den 9ten März 1825.
angesetzten Termine entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte anzuzeigen und zu bescheinigen. Diejenigen, denen es hier an Bekanntschaft mangelt, können sich mit ihren Aufträgen an die Justiz-Commissarien, Justiz-Commissarius Mitschke, Justiz-Commissionsrath Pilaski, Landgerichtsrath Brachvogel, Justiz-Commissionsrath Pigłosiewicz und Justiz-Commissarius Panten wenden. Dagegen haben diejenigen Prätendenten, welche in dem angesetzten Termin gar nicht erscheinen, zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwanigen Ansprüchen ausgeschlossen und ihnen deswegen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Krotoszyn den 18. October 1824.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Großer Masken-Ball
im Königlichen Schauspielhause.

Dienstag den 11. Januar d. J. wird Unterzeichneter, mit Genehmigung einer Königl. Hochlöblichen Regierung, einen großen Masken-Ball im Königl. Schauspielhause veranstalten. Die Einlaßkarten für die Masken oder ballmäßig gekleideten Personen zu 20 Sgr., für Zuschauer auf einem Platz im 2ten Rang zu 10 Sgr., und auf einem Platz im 3ten Range zu 5 Sgr. sind in der Mittlerschen Buchhandlung am Markte Nro. 90. und Abends an der Kasse zu haben. Der Anfang ist um 8 Uhr.

Für Erfrischungen ist dadurch gesorgt, daß der Herr Kaufmann Scholtz das Büffet für den Wein, Herr Brykczynski die Restauration und Herr Vassalli die Konditorei übernommen haben.

Für die Bequemlichkeit des Publikums ist außerdem eine Garderobe eingerichtet.

Laacke,
Stadt-Erleuchtungs-Inspektor.

Montag den 10ten d. M. früh um 9 Uhr, wird in meiner Behausung eine Parthie Glaswaaren, bestehend in Karavinen, Weingläsern, Zuckerschaalen, Terrinen u. s. w., mehreres Porzellain, zwei große kupferne Kessel zum Einmauern, mehrere kupferne Rohrleitungen mit Krähen, von einer Badeanstalt, und verschiedene andere Gegenstände, öffentlich verauktionirt.

Ahlgreen.

Auf der Wallischei Nro. 20. ist zu haben Wacholderbier, die Flasche 10 pgr. L. May.

Wir haben eine kleine Parthie vorzüglich schöner Braunschweiger Würste in Commission erhalten, die wir zu sehr billigem Preise ablassen können.

C. Müller und Comp.
Wasser-Straße No. 163.

(Mit einer Beilage.)

Beilage zu No. 3. der Zeitung des Großherzogthums Posen.

(Vom 8. Januar 1825.)

Beschluß des in der vorigen Zeitung abgebrochenen Regulativs über das Post-Tax-Wesen.

§. 38. Wegen Reduktion der aus dem Auslande eingehenden fremden Kurs habenden Papiere, deren Werth nach Preußischen Thalern auf der Adresse nicht deklarirt worden, sollen die Postanstalten vom General-Postmeister besonders instruirt werden. §. 39. Bei vorhandenem Verdachte unterlassener oder unrichtiger Deklaration haben die Postbeamten das Recht, die Eröffnung der Briefe oder Packete im Komtoir vom Absender oder Empfänger zu verlangen. §. 40. Verweigert der Absender oder Empfänger das Oeffnen eines solchen Briefes ꝛc., so kann solches auch, auf jedesmaligen besonders zu erstattenden Bericht, durch vom General-Postmeister beauftragte Beamte geschehen. §. 41. Findet sich, daß der zu deklarirende Inhalt verschwiegen oder unrichtig angegeben ist, so soll solcher für den gesetzlichen Strafbetrag haften. §. 42. Wenn in Folge verweigerter Eröffnung oder Annahme, die Bestellung solcher Briefe ꝛc verzögert wird, so fallen die daraus erwachsenden Nachtheile dem Postwesen nicht zur Last. §. 43. Dagegen darf kein Postbeamter sich erlauben, irgend einen Brief, um dadurch den Inhalt zu erforschen, oder in einer andern Absicht, eigenmächtig zu verletzen. (D. Porto für vermischte Sendungen.) §. 44. Das Verpacken verschiedenartiger Gegenstände, als Gold, Kurant, Papiergeld ꝛc. zu Schriften, in einen Brief, wird nur bis zu einem Gewichte von 8 Loth nachgegeben. §. 45. Dafür wird bis 4 Loth doppeltes, über 4 Loth 3faches Briefporto erhoben, oder wenn nach dem deklarirten Werthe die Taxe (§. 37.) mehr beträgt, letztere in Anwendung gebracht. §. 46. Bei Sendungen von größerem Gewichte wird eine Vermischung solcher Gegenstände, wofür eine verschiedene Taxe besteht, nicht gestattet; sie müssen, wenn sie auch zu einer Adresse gehören, besonders verpackt, und alsdann eben so behandelt werden, als wenn solche mit verschiedenen Adressen zur Post gegeben worden wären. §. 47. Gehören zu einer Adresse mehrere Gegenstände, wofür die Geld-Portotaxe nach Abschnitt I. litt. C. in Anwendung kommt, so darf an Porto für diese zusammen genommen nicht mehr erhoben werden, als vom Gesammtbetrage derselben: a) wenn Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Silbergeld, und b) wenn kein Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Gold. §. 48. Gelder, geldwerthe Papiere und Sachen von Werth werden in der Regel nur mit den Fahrposten versandt. Es bleibt jedoch der Bestimmung des General-Postmeisters überlassen, in welchen Fällen und bis zu welchem Belange und Gewichte dergleichen Versendungen auch mit den Schnellposten, auf Verlangen der Absender, geschehen können. §. 49. Für die Beförderung von dergleichen Sendungen mit den Schnellposten, findet eine Erhöhung von 50 Prozent der Geld-Portotaxe Anwendung. §. 50. Der zu Geldsendungen gehörige Brief wird in derselben Art, wie der §. 28. bei Packetsendungen festgesetzt, behandelt. (E. Landporto.) §. 51. An Orten, woselbst keine Postanstalten sind, die aber von durchgehenden Posten berührt werden, ist die Kommune, wenn sie den Durchgang der Posten benutzen will, verpflichtet, solche Anordnungen zu treffen, daß die Abgabe von Briefen ohne Aufenthalt der Post, und ohne daß Schirrmeister oder Postillons den Wagen zu verlassen nöthig haben, geschehen kann. §. 52. Für die Beförderung der Briefe solcher Orte (§. 51.) a. von und bis zu der nächsten Station, b) von und bis zu Orten, welche zwischen der nächsten und der darauf folgenden Station belegen sind, wird das Porto nach den niedrigsten Sätzen der Taxe erhoben. Dieses Porto wird Landporto genannt. Gehet die Korrespondenz weiter oder kommt weiter her, so daß sie zwei und mehrere Stationen berührt, so wird nur das gewöhnliche Porto erhoben, und kein Landporto zugeschlagen. (F. Porto-Erhöhung bei eintretender Fourage-Theuerung.) §. 53. Bei eintretender Fourage-Theuerung ist der General-Postmeister befugt, nach Maaßgabe der steigenden Post-Transportkosten in dem Falle, daß der Preis des Hafers nach einem Durchschnitte in den bedeutendsten Orten der Monarchie 1 Rthlr pro Scheffel Preußisch übersteigt: a) das Packetporto (§. 23.) von 3 Silberpf. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Silberpf., b) das Porto für Silbergeld (§. 32.) bei Summen von und über 100 Rthlr. von 4 Sgr. für 100 Rthlr. von 5 zu 5 Meilen auf 5 Sgr., und über 1000 Rthlr. auf 4 Sgr. und c) das Porto für Gold (§. 35.) bei Summen von und über 100 Rthlr. von 3 Sgr. für 100 Rthlr. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Sgr., und über 1000 Rthlr. auf 3 Sgr., zu erhöhen. — Abschnitt II. (Scheingeld.) §. 54. Die Postanstalten sind verpflichtet, Einlieferungsscheine zu ertheilen: a) über Geld, Papiergeld, Kurs habende Papiere, wenn der Betrag 1 Rthlr. übersteigt, Werthstücke und rekommandirte Briefe (§. 20.), b) über gewöhnliche Packete. Ueber diese jedoch nur auf Verlangen des Absenders, welches auf der Adresse durch die Bemerkung: „gegen Schein" ausgedrückt seyn muß. Für jeden Einlieferungsschein muß der Absender 2 Sgr. entrichten. Diese Scheine führen den Stempel: „Zwei Silbergroschen." §. 55. Bei allen im vorigen §. 54 sub a. gedachten Gegenständen, so wie in allen Fällen, wo dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, muß der Empfänger einen ihm von der distribuirenden Postanstalt vorzulegenden Auslieferungsschein zur Legitimation der letzteren unterschreiben und besiegeln, wofür nichts entrichtet wird. — Abschnitt III. (Bestellgeld.) §. 56. Die Postanstalten sind verpflichtet, im Orte alle mit der Post angekommene Briefe, — insofern sie nicht mit Geld oder Gegenständen von Werth

beschwert sind, — imgleichen Adressen und Briefe zu Packeten und Geldern, so wie alle Auslieferungsscheine, den Empfängern in das Haus zu senden. §. 57. Dafür wird dem Briefträger an Bestellgeld entrichtet: a) für unbeschwerte Briefe bis zum Gewicht von 16 Loth ½ Sgr., b) für jeden der übrigen Gegenstände 1 Sgr. Dieses Bestellgeld muß auch von den Behörden und für portofreie Korrespondenz etc. bezahlt werden. §. 58. Es bleibt jedoch Jedermann unbenommen, seine Briefe etc. von der Post selbst abzuholen, oder abholen zu lassen In diesem Falle ist die Erklärung darüber der Postanstalt schriftlich abzugeben. Die Post bleibt alsdann für die Bestellung der Briefe und Adressen nicht verantwortlich. Auch wird in diesem Falle das obige Bestellgeld nicht entrichtet. §. 59. Die Post hat zwar keine Verpflichtung, angekommene Packete dem Empfänger nach seiner Wohnung zu befördern; inwieweit indeß zur Bequemlichkeit des Publikums eine Beförderung dieser Art statt finden kann, bleibt den besonderen Anordnungen des General-Postmeisters überlassen. — Abschnitt IV. (Packkammergeld.) §. 60. Für die sichere Aufbewahrung der mit den Posten ankommenden Packete und Gelder wird, wenn solche nicht am folgenden Tage nach Bestellung der Adresse von der Post abgeholt werden, als Entschädigung für die Kosten der Unterhaltung des dazu nöthigen Lokals ein besonderes Packkammer- oder Lagergeld nach folgenden Sätzen, und zwar stets vom Empfänger der Packete etc. entrichtet: Für die ersten vier Tage a) für jedes einzelne Packet bis 30 Pfund schwer 1 Sgr., über 30 bis 60 Pfund 2 Sgr., über 60 Pfund 3 Sgr., b) für Geld und Werthstücke in Kisten, Packeten, Beuteln oder Fässern, bis 100 Rthlr. 1 Sgr., über 100 Rthlr. bis 500 Rthlr. 2 Sgr., über 500 Rthlr. bis 1000 Rthlr. 3 Sgr. und für jede 1000 Rthlr. 1 Sgr. mehr. §. 61. Bleiben die Packete länger liegen, so wird vom fünften Tage ab der doppelte Betrag vorstehender Sätze resp. mit 2, 4 und 6 Sgr. u. s w. für jede Woche erhoben §. 62. Werden Packete und Gelder nach Verlauf von 14 Tagen nach Ankunft der Post von der Post nicht abgeholt, oder können solche in dem Falle, daß der Absender nicht bekannt ist, nicht zurückgesandt werden, so muß davon eine Anzeige öffentlich im Posthause ausgehängt, auch in das Intelligenzblatt des Orts, wenn solcher ein bedeutender Handelsplatz ist, sonst aber in das der Provinz inserirt werden. §. 63. Ist dieses fruchtlos, und kann innerhalb dreier Monate weder Absender noch Empfänger ausgemittelt werden, so sind Packete und Gelder an das General-Postamt einzusenden, welches hierüber eine Bekanntmachung in dem Berliner Intelligenzblatte erläßt, worin eine genaue Bezeichnung der Packete etc., des Abgangs- und Bestimmungsortes derselben, so wie des Tages, des Abgangs und der Ankunft enthalten seyn muß. Diese Bekanntmachung ist nach Verlauf von 4 Wochen zu wiederholen, und wenn sich demnächst Niemand meldet, können die Güter nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, von dem General-Postamte öffentlich meistbietend verkauft und der Erlös kann, nach Abzug des Porto und der Kosten, der Postarmenkasse überwiesen werden. Sind die Sachen, deren Empfänger nicht ausgeforscht werden kann, einem schleunigen Verderben unterworfen, so kann dieser Verkauf durch die Postanstalt des Orts und schon nach acht Tagen erfolgen. §. 64. Die in der Packkammer befindlichen Postgüter haften dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Post- und Steuergefälle. Eine Herausgabe der Postgüter kann in keinem Falle, auch nicht von Gerichtshöfen bei Konkursen, eher verlangt werden bis die Gefälle bezahlt sind. §. 65. Die Postverwaltung muß für die Erhaltung der Packkammer in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Postgüter, die aus einer Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. — Abschnitt V. (Porto für Vorschüsse, Retourbriefe und Laufzettel.) §. 66. Eine Verbindlichkeit von Seiten der Postanstalten, Geldvorschüsse auf Briefe zu leisten, findet nicht statt. §. 67. Es bleibt allein den Postbeamten überlassen, dergleichen Vorschüsse ohne Ausnahme entweder auf ihre eigene Gefahr zu leisten, oder zurückzuweisen, und sich im ersteren Falle in der Art sicher zu stellen, daß sie den Vorschuß nicht sofort baar zahlen, sondern so lange à Conto notiren, bis sie gewiß sind, daß solcher vom Empfänger angenommen ist. §. 68. Für dergleichen Vorschüsse wird außer dem Porto für den Brief etc. entrichtet: 1) an Postgeld dasjenige, welches zu erheben gewesen seyn würde, wenn der Betrag des Vorschusses baar mit der Post versandt worden wäre; 2) den Beamten an Prokura, der Vorschußbrief mag angenommen werden oder nicht, von 5 Sgr. bis 15 Sgr. 1 Sgr., über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern a) bis 10 Rthlr. 1 Sgr. und b) von da weiter ½ Sgr. mehr. §. 69. Briefe, Packete etc., worauf Vorschüsse geleistet worden, dürfen mit Ausnahme der im §. 67. gedachten Fälle ohne vorherige Berichtigung des Porto und der Vorschüsse dem Adressaten weder eingehändigt noch geöffnet, auch kann Niemand zur Einlösung gezwungen werden. §. 70. Händigt aber dennoch eine Postanstalt den Brief oder das Packet vor Entrichtung des Vorschusses aus, oder gestattet sie die Oeffnung des einen oder des andern, so bleibt solche dem General-Postamte für den Betrag des Porto, und der kolligirenden Postanstalt für den Betrag des Vorschusses und der Prokura-Gebühren, verhaftet. §. 71. Ist der Vorschuß von einer Königlichen Behörde eingezogen worden, so steht dem Adressaten frei, gegen Erlegung des Briefporto den Brief einzusehen, und den Vorschuß zurückzuweisen. Derselbe muß dann den Grund der Zurückweisung auf den Brief bemerken, und letzteren der Postanstalt zur Rücksendung wieder aushändigen. Die Behörde, welche den Brief abgesandt hat, ist in diesem Falle zur Erlegung des Prokura (§. 68.), so wie des Tour- und Retourporto für das dem Briefe beigefügte Packet etc. verpflichtet; können diese Beträge von den Partheien nicht eingezogen werden, so sind sie den Staatskassen zu erstatten. Für nachgewiesenermaaßen ganz reine Staatsangelegenheiten etc. ist kein

Prokura zu erheben. §. 72. Jeder Vorschußbrief, der nicht gleich eingelöset wird, muß spätestens 10 Tage nach dem Eingange an die kolligirende Postanstalt zurückgesandt, oder derselben der Zögerungsgrund angezeigt werden. §. 73. Wie mit Briefen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden können, zu verfahren ist, darüber hat der General-Postmeister die Postanstalten mit besonderer Instruktion zu versehen. §. 74. Die Zurücksendung dieser Briefe, wozu auch Vorschußbriefe gehören, geschiehet bis zu einem Gewichte von 2 Loth portofrei. §. 75. Für die Zurücksendung schwererer Briefe, so wie von Geldern und Packeten, wird, wie für die Hinsendung das volle Porto, imgleichen bei Vorschüssen das Prokura vom Absender erhoben. §. 76. Alle Gegenstände, welche vor dem Abgange der Post oder vor Aushändigung an den Empfänger zurückgefordert werden, können von den Post-Beamten in dem Falle, wo ein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, gegen Rückgabe des letzteren, im anderen Falle aber gegen Vorzeigung des Petschaftes, womit der Brief 2c. versiegelt ist, und Auslieferung eines Abdrucks dieses Siegels ohne Anstand zurückgegeben werden. Geschiehet die Rückgabe am Absendungsorte vor dem Abschluß der Post, so wird auch das bezahlte Porto zurückgegeben. §. 77. In Fällen, wo wegen richtiger Beförderung zur Post gegebener Gegenstände Zweifel entstehen, ist dem Absender verstattet, offene Requisitionen (Laufzettel) zu erlassen, worin von den Postanstalten über das Verbleiben jener Gegenstände Auskunft gegeben werden muß. §. 78. Für die Absendung eines solchen Laufzettels zahlt derjenige, auf dessen Verlangen dieses geschiehet, 5 Sgr. Porto, die demselben in dem Falle, daß irgend eine Unregelmäßigkeit bei den inländischen Postbehörden statt gefunden hat, zurückgezahlt werden. §. 79. Für Laufzettel wegen Extrapost-Pferdebestellungen, werden vom Absender bei der Aufgabe bis 10 Meilen 5 Sgr., und von da ab 10 Sgr. Porto bezahlt. — Abschnitt VI. (Regeln bei Geld- und Packetversendungen.) §. 80. Die Adressen der Briefe müssen deutlich geschrieben, und letztere wohl verschlossen seyn. §. 81. Der Bestimmungsort muß auf der Adresse so bestimmt angegeben seyn, daß bei dessen Spedition für die Postanstalten kein Zweifel obwalten kann. §. 82. Briefe, auf deren Adresse die Bezeichnung: „frei" — „franco" — „fr." sich durchstrichen findet, werden nicht angenommen. §. 83. Gelder, und Gegenstände von Werth in Briefen, müssen fest verpackt, mit einem haltbaren Kreuzkouvert versehen und letzteres muß mit fünf Siegeln verschlossen seyn. Dergleichen Briefe dürfen jedoch nicht schwerer, als bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden. §. 84. Größere Geldsummen sind in Packeten, Beuteln oder Fässern fest zu verpacken. Packete oder Beutel müssen wenigstens von doppelten Leinen und gut genähet seyn. Bei Packeten muß die auswendige Nath gesiegelt, bei Beuteln darf die Nath nicht auswendig, der Kropf nicht kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt seyn. Geld in Fässern darf nicht bloß, sondern muß in Beuteln verpackt werden. Die Fässer müssen gut gereift, und an beiden Boden dergestalt verschnürt und versiegelt seyn, daß eine Oeffnung des Fasses ohne Verletzung des Fadens oder Siegels nicht möglich ist. Beutel oder Packete dürfen nicht über 30 Pfd., Fässer nicht über 120 Pfd. schwer seyn. §. 85. Alle Packete müssen dem Inhalte angemessen, nach Maaßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt seyn. §. 86 Die Bezeichnung (Signatur) der Packete 2c. muß deutlich, mit der Angabe auf der Adresse übereinstimmend, und so beschaffen seyn, daß sie durch Nässe nicht aufgelöset wird. Sie muß den Bestimmungsort, und bei den Geldern und Päckereien, deren Werth deklarirt ist, auch die Summe und den Werth angeben. §. 87. Die Post ist nicht verpflichtet, unförmlich große Packete mit Bäumen und Sträuchern, oder Packete und Kisten 2c. mit leichtem Material, Wolle, Strohwaaren, zur Beförderung anzunehmen. §. 88. Alles, was nach obigen Bestimmungen nicht vorschriftsmäßig verpackt und versiegelt ist, wird zur Beförderung mit der Post nicht angenommen. Verlangt der Absender die Beförderung dennoch, so geschieht solches lediglich auf seine Gefahr, und dieses wird in dem Falle, daß ein Postschein ertheilt wird, auf demselben bemerkt. §. 89. Schießpulver und überhaupt solche Sachen, welche ihrer Natur nach den übrigen Postgütern verderblich werden können, imgleichen lebendige Thiere, dürfen mit den Posten nicht befördert werden. — Abschnitt VII. (Zahlung und Berechnung des Postgeldes.) §. 90. Alle Postgefälle und Gebühren, mit Ausschluß des Briefbestellgeldes, werden auf den Adressen und Scheinen in Silbergroschen notirt, und in Preußischem Kurant entrichtet. §. 91. Wenn bei Berechnung des ganzen Portobetrages Pfennige vorkommen, so werden für 1 oder 2 Pfennige 3 Pfennige oder ¼ Sgr., für 4 oder 5 Pfennige 6 Pfennige oder ½ Sgr., für 7 oder 8 Pf. 9 Pfennige oder ¾ Sgr. und für 10 oder 11 Pf. 1 Silbergroschen erhoben und berechnet. §. 92. Ueber bezahltes Postgeld wird keine Quittung ertheilt. Die Adressen und Scheine, worauf das Porto notirt ist, dienen dem Publikum sowohl, als in Fällen der Portorückgabe den Postanstalten als Quittung. §. 93. Die Postbeamten dürfen daher die Briefe, Scheine, Sachen 2c. nicht eher aushändigen, bevor die Zahlung nicht erfolgt ist. Geschiehet solches dennoch, so darf es nicht anders als unter monatlicher Abrechnung statt finden. Der Postbeamte bleibt aber für das Porto verhaftet; jedoch ist derselbe ohne Genehmigung des General-Postmeisters nicht befugt, wegen früher unbezahlt gebliebenen Porto, Briefe 2c. zurückzuhalten. §. 94. In Fällen, wo der Postbeamte Porto kreditirt, ist derselbe berechtigt, dafür nach vorangegangener Vereinigung mit den Korrespondenten eine billige Kontogebühr für sich zu erheben. §. 95 Kein Korrespondent ist verpflichtet, bei unrichtiger Anwendung der Portotaxe Seitens der Postbeamten, Portobeträge unter 15 Sgr. nachzuzahlen. §. 96. Höhere Nachforderungen ist derselbe nur dann zu berichtigen schuldig, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe des Briefes 2c. angemeldet werden. Können solche nicht eingezogen werden, so bleibt der Beamte, der dieses Versehen begangen hat, dafür verhaftet. Dagegen

wird in diesen Fällen das zu viel erhobene Porto den Korrespondenten zurückerstattet. §. 97. Die Gerichte sind verpflichtet, auf Requisitionen der Postanstalten das unbezahlt gebliebene Porto ohne weiteres Verfahren exekutivisch beizutreiben. — Abschnitt VIII. (Portofreiheit.) §. 98. Wegen der Portofreiheit erfolgt ein besonderes Regulativ.

Gegeben Berlin, den 18. December 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Lottum. v. Nagler.

Berichtigung.

In der Beilage der vorigen Zeitung Nro. 2. Seite 20. Spalte 2 Zeile 22. und 23. v. ob. ist statt den 15. Nov. 1821 (Gesetzsammlung 1822 Pag. 2) zu lesen: 15. Oktober 1821 (deutsch-poln. Gesetzsammlung 1821 Pag. 264.)

Getreide-Marktpreise von Posen, den 3. Januar 1825.

(Der Scheffel Preuß.)

	von Fl.	pGr.	bis Fl.	pGr.
Weizen . .	6	15	7	—
Roggen . .	3	6	3	12
Gerste . .	2	12	2	15
Hafer . .	2	—	2	6
Buchweizen	3	15	4	—
Erbsen . .	—	—	—	—
Kartoffeln	1	6	1	18
Heu d. Z. 110 Pf.	3	15	4	—
Stroh 1 Schock zu 1200 Pfd.	16 Flor.		—	—
Butter der Garn. zu 4 Pr. Quart	7	15	8	—

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin den 3. Januar 1825.	Zins-Fuss.	Preussisch Cour. Briefe.	Geld.
Staats-Schuld-Scheine . . .	4	$90\frac{2}{3}$	$90\frac{1}{2}$
Praemien-Staats-Schuldscheine	4	—	—
Lieferungs-Scheine pro 1817.	—	—	—
Pr. Engl. Anl. 1818. à $6\frac{3}{4}$ Thlr.	5	$101\frac{1}{4}$	101
Pr. Engl. Anl. 1822. à $6\frac{3}{4}$ Thlr.	5	—	—
Banco-Obligat. b. incl. Litr. H.	2	$90\frac{1}{4}$	—
Churm. Oblig. mit lauf. Coup.	4	86	—
Neumärk. Int. Scheine do.	4	86	$85\frac{1}{2}$
Berliner Stadt-Obligationen .	5	$102\frac{1}{4}$	$101\frac{3}{4}$
Königsberger do. .	4	$84\frac{1}{2}$	—
Elbinger do. fr. aller Zins. . .	5	—	—
Danz. do. in Th. Z. v. 2. Juli 10.	6	—	—
do. do. in Gl. Z. v. 2. Juli 10.	6	—	—
Westpreussische Pfandbriefe	4	$86\frac{1}{4}$	—
dito vorm. Poln. Anth. do.	4	$84\frac{1}{4}$	$83\frac{3}{4}$
Grossh. Posens. Pfandbriefe .	4	—	$89\frac{3}{4}$
Ostpreussische dito . . .	4	—	87
Pommersche dito . . .	4	—	101
Chur- u. Neum. dito . . .	4	102	$101\frac{1}{2}$
Schlesische dito . . .	4	$103\frac{1}{2}$	—
Pommer. Domain. do. . . .	5	$104\frac{1}{4}$	—
Märkische do. do. . . .	5	$104\frac{1}{4}$	—
Ostpreuss. do. do. . . .	5	102	—
Rückst. Coupons d. Kurmark	—	25	—
dito dito Neumark	—	24	—
Zins-Sch. d. Kur- und Neumark	—	26	—
Holl. Ducaten alte à $2\frac{1}{4}$ Rthlr.	—	18	—
do. dito neue do. . . .	—	—	—
Friedrichsd'or.	—	$14\frac{1}{2}$	$14\frac{1}{4}$